Gemeinde Bad Zwischenahn
Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport

# Richtlinien für die Nutzung

# von Schulgebäuden und Sporthallen

# der Gemeinde Bad Zwischenahn

Eine Nutzung von Schulräumen und Sporthallen für schulfremde Zwecke in der Gemeinde Bad Zwischenahn richtet sich nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

## 1. Allgemeines

1.1. Räume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Antrag schulfremden Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen, usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltungen einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweisen und durch sie die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, unabhängigen Wählergemeinschaften und ihnen nahestehender Organisationen wird ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstaltung selbst hat überparteilichen Charakter, wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mehrerer Parteien. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

In den überlassenen Räumen gelten ein generelles Rauchverbot sowie ein Mitnahmeverbot von Tieren.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente, usw.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

1.2 Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Gemeinde abgeschlossen hat oder eine Kaution bei der Gemeindekasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.

1.3 Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z.B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt.

1.4 Von diesen Richtlinien können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## 2. Antragstellung

Der Antrag auf Nutzung ist mindestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport der Gemeinde vorzulegen. Über den Antrag entscheidet das Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, dem Schulhausmeister bzw. dem örtlich ansässigen Verein. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Tag und Ort der Veranstaltung
3. Dauer der Veranstaltung
4. Regelung der Haftung
5. Angabe der Benutzung von weiteren Gegenständen
6. Mitteilung über Entgelte o.ä. für die Veranstaltung
7. Verantwortliche Person, die am Tag der Veranstaltung anwesend ist (Mindestalter 18 Jahre)

## 3. Haftung

3.1. Die Gemeinde Bad Zwischenahn haftet nicht für Schäden, die dem Veranstalter aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände entstehen. Ebenso ist der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung mitgebrachter Sachen entstehen, ausgeschlossen. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

3.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die teilnehmenden Personen über den Haftungsausschluss der Gemeinde zu informieren. Besteht der Antragsteller aus mehreren Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

3.3 Die Gemeinde ist von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, freigestellt. Ein entsprechender Versicherungsschutz seitens des Veranstalters ist nachzuweisen, wenn dies mit Genehmigungsschreiben der Gemeinde verlangt wird.

3.4. Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der außerschulischen Nutzer zu beauftragen (siehe auch 5.3).

3.5 Gerichtsstand ist Westerstede.

## 4. Hausordnungen

4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Gemeinde, ihrer Beauftragten (insbesondere Hausmeister) und der Schulleitung zu folgen. Diese üben im Auftrag oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten. Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Informationen, Hinweise und Aushänge.

4.2 Der Nutzer ist besonders verpflichtet,

- für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf einen laufenden Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

- Beschädigungen an Räumen und Eichrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen gemeindlichen Eigentums, den Beauftragten der Gemeinde sofort unaufgefordert anzuzeigen.

4.3 Plakatieren von Wänden und Türen in den Schulen ist nicht erlaubt.

4.4 In allen Räumen der Schule sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke nicht gestattet. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. Offenes Feuer (z.B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr genehmigt werden. Über den Einsatz einer Brandwache hat ebenfalls die Feuerwehr zu entscheiden. Die zulässige Anzahl von 447 Sitzplätzen im Forum des Schulzentrums darf nicht überschritten werden.

## 5. Überlassungsentgelte und Vergütungen

5.1 Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer der Gruppe A.

Auswärtige Vereine und Gruppen müssen zumindest pauschaliert die Nebenkosten tragen, auch wenn sie unter die Benutzergruppe C fallen.

5.2 Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen finanzieller Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen

Gruppe B: Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegt oder gemeinnützigen Zwecken oder Unterrichtszwecken dient, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden

Gruppe C: Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind. Der Kreisvolkshochschule und der Musikschule Bad Zwischenahn sind die Räumlichkeiten ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

5.3 Das Nutzungsentgelt umfasst die Kosten für die Nutzung der überlassenen Schulräume und Sporthallen, der Einrichtungen und Gegenstände sowie die Nebenkosten pro Nutzungstag (ohne Aufbauzeiten). Das Entgelt umfasst nicht die Reinigung. Die Reinigung ist durch den Benutzer selbst zu besorgen. Sollte jedoch eine zusätzliche Reinigung der benutzten Räume, Hallen und/oder Einrichtungen notwendig sein, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

5.4 Das Nutzungsentgelt beträgt:

| | **Wochentage bis 4 Stunden (Montag bis Freitag)** | | **Samstage, Sonn- u. Feiertage Wochentage über 4 Stunden** | |
|---|---|---|---|---|
| **Sporthallen und Aulen über 400 Plätze (Forum)** | A | 400,00 € | A | 500,00 € |
| | B | 100,00 € | B | 150,00 € |
| | C | frei | C | frei |
| **andere Aulen oder Gemeinschaftsräume bis 400 Plätze** | A | 180,00 € | A | 230,00 € |
| | B | 60,00 € | B | 80,00 € |
| | C | frei | C | frei |
| **Fachunterrichtsräume** | A | 50,00 € | A | 60,00 € |
| | B | 30,00 € | B | 40,00 € |
| | C | frei | C | frei |
| **Allgemeine Unterrichtsräume** | A | 25,00 € | A | 30,00 € |
| | B | 15,00 € | B | 20,00 € |
| | C | frei | C | frei |

5.5 Zusätzlich werden für die technische Begleitung der Veranstaltung durch eingewiesenes Fachpersonal und Bereitschaftsdienste die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für die Nutzung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte wird gesondert im Einzelfall ein Nutzungsentgelt durch die Gemeinde festgesetzt.

5.6 Für die durch die Nutzung entstehende Mehrarbeit ist der Hausmeister entsprechend zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung hat sich der Veranstalter mit dem jeweiligen Schulhausmeister in Verbindung zu setzen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeinde.

5.7 Bei Terminabsagen/-änderungen werden folgende Stornogebühren berechnet:

- einen Tag und kürzer 80% des Entgelts
- drei bis zwei Tage vorher 40 % des Entgelts
- bis 4 Tage vorher 20 % des Entgelts, mindestens 5,00 €

## 6. Widerrufsvorbehalt der Gemeinde

6.1 Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsgenehmigung insbesondere zu widerrufen, wenn

a) die Räumlichkeiten für eigene bzw. schulische Veranstaltungen benötigt werden
b) Tatsachen bekannt werden, die befürchtet lassen, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen) oder diesen Nutzungsbestimmungen zuwiderläuft
c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist
d) die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
e) in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind

6.2 Der Veranstalter hat in diesen Fällen gegenüber der Gemeinde Bad Zwischenahn keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## 7. Nutzung von Stühlen und Tischen für besondere Veranstaltungen

7.1 Für das Ausleihen von Stühlen und Tischen wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet jeweils die Schule.

7.2 Die Entschädigung ist direkt an die Schule zu zahlen. Mit dieser Einnahme soll die beschleunigte Refinanzierung von neuen Stühlen und Tischen durch die erhöhte Gebrauchsüberlassung gesichert werden.

7.3 Die im Jahr 2012 angeschafften Stühle aus dem Forum des Schulzentrums dürfen nicht ausgeliehen werden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab in Kraft. Mit gleichem Datum treten frühere diesbezügliche Regelungen außer Kraft.

Der Bürgermeister